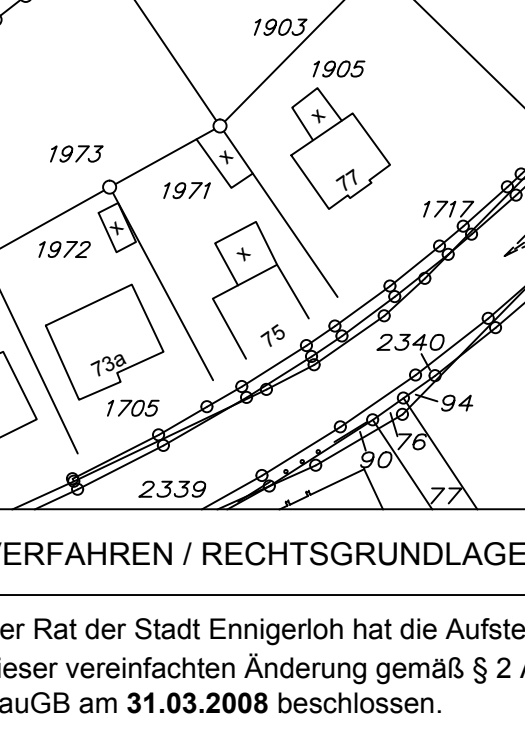
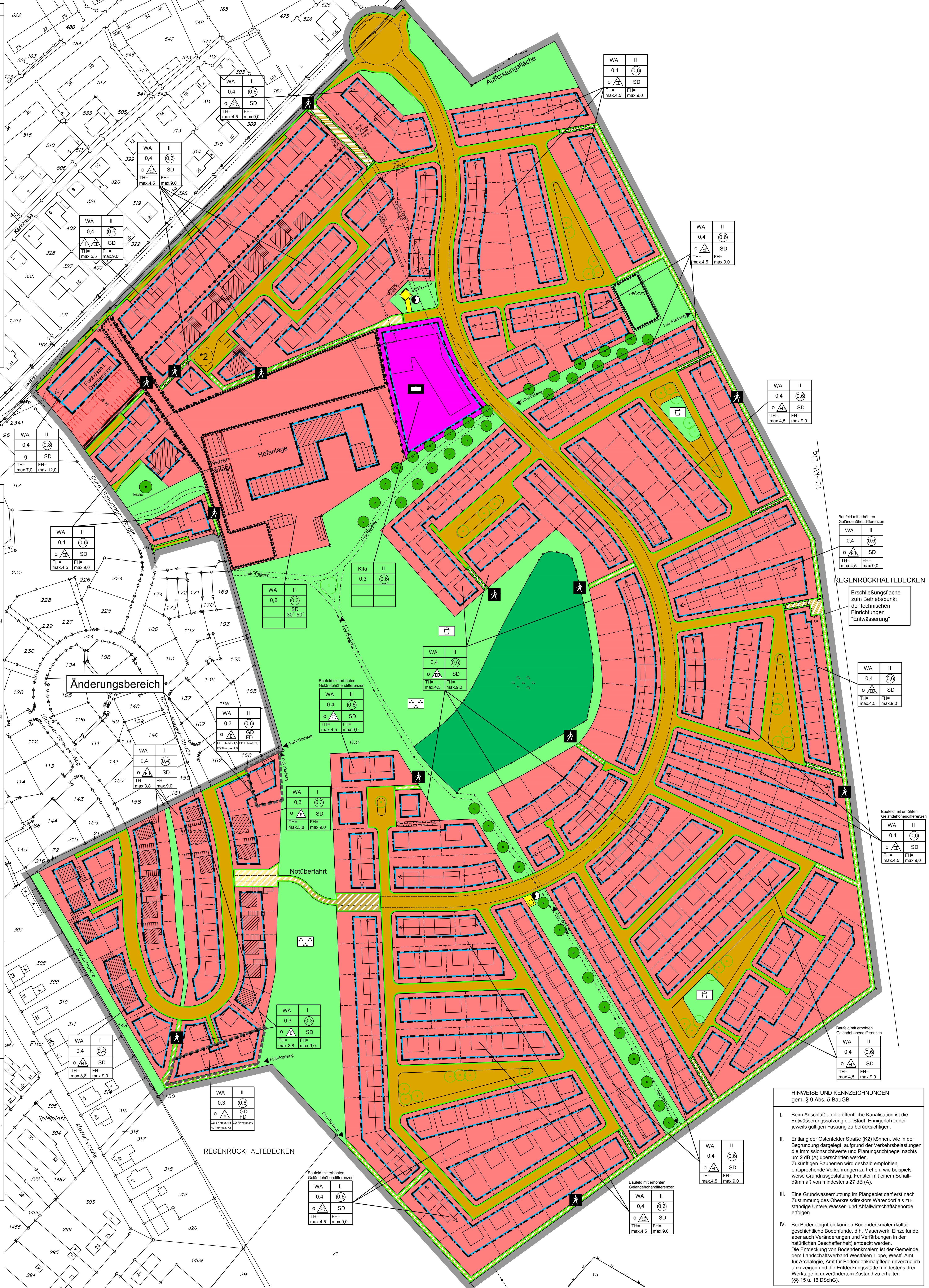


RECHTSGRUNDLAGEN	
I. Baugesetzbuch (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsverfahren für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316).	
II. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) Vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).	
III. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) In der Fassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 615).	
IV. Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvordnung 1990 - PlanZfV 90) Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).	
V. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514).	
VI. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntkVO) Vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 05.04.2008 (GV. NRW. S. 332).	
	
VERFAHREN / RECHTSGRUNDLAGEN	
Der Rat der Stadt Ennigloh hat die Aufstellung dieser vereinfachten Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 31.10.2008 beschlossen.	
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.05.2008 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.	
Ennigloh, den 12.09.2008	
Bürgermeister	
Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 4 Abs. 1 (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 3 Abs. 1 (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) wurde gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.	
Ennigloh, den 12.09.2008	
Bürgermeister	
Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wurde zur Beteiligung der Öffentlichkeit die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	
Ennigloh, den 12.09.2008	
Bürgermeister	
Der Entwurf der vereinfachten Änderung des Bebauungsplans und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.06.2008 bis einschließlich 08.07.2008 zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.	
In der ortsüblichen Bekanntmachung am 30.05.2008 erfolgte der Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können.	
Ennigloh, den 12.09.2008	
Bürgermeister	
Der Rat der Stadt Ennigloh hat die vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 15.09.2008 gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.	
Der Rat der Stadt Ennigloh hat gemäß § 7 GO NW und § 10 BauGB die vereinfachte Änderung am 15.09.2008 als Satzung beschlossen.	
Ennigloh, den 24.11.2008	
Bürgermeister	
Die vereinfachte Änderung ist am 28.11.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden und somit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.	
Die vereinfachte Änderung wird mit der Begründung während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Ennigloh, Der Bürgermeister, Fachbereich Stadtentwicklung, Marktplatz 1, 59320 Ennigloh, 3. Obergeschoss zu jedermann Einsicht bereithalten. Auf Wunsch wird über den Inhalt Auskunft gegeben.	
Ennigloh, den 01.12.2008	
Bürgermeister	



LEGENDE	
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR.48: "AUF DEM SCHLEEBERG"	
ERLÄUTERUNG DER ABKÜRZUNGEN	
	BauBG = Baugesetzbuch
	BauNO = Baunutzungsverordnung
	BauO NW = Baordnung NRW
FÖRMICHE FESTSETZUNGEN	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
gem. § 9 (1) Nr.1 BauGB und § 1 (2) und (3) BauNO	
	Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
gem. § 9 (1) Nr.1 BauGB und §§ 1 (2), 17-21 BauNO	
0,4	Grundflächenzahl
	Geschossflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
	Zulässige Traufenhöhe
	Zulässige Firsthöhe
BAUWEISE gem. § 9 (1) Nr.2 BauGB und § 22 BauNO	
SD	Satteldach
GD	geeignetes Dach
FD	Flachdach
o	offene Bauweise, mit den Differenzierungen:
	nur Einzelhäuser zulässig
	nur Hausgruppen zulässig
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	
gem. § 9 (1) Nr.2 BauGB und § 23 BauNO	
Überbaubare Grundstücksfläche, Baugrenze	
EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS	
gem. § 5 (2) Nr.2, § 9 (1) Nr.5 BauGB	
Flächen für den Gemeinbedarf	
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB	
Straßenbegrenzungslinie	
	öffentliche Verkehrsfläche
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
	Fuß- und Radwege
Fuß-/Radweg 	Fuß- und Radwegeanbindung
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN	
gem. § 9 (1) Nr.12, 14 und Abs. 6 BauGB	
	Flächen für Versorgungsanlagen gem. §9 Abs.1 Nr. 12
	Zweckbestimmung Elektrizität
HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN	
gem. § 9 (1) Nr.13, und Abs. 6 BauGB	
Hauptversorgungsleitungen unterschiedl. Art der Leitung laut Bezeichnung	
o — o — o	
	Vorgeschlagene Baumstellung
	öffentliche Grünflächen
	Parkanlage
	Spielplatz
ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB	
	zu erhaltende Bäume
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	
ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT	
gem. § 5 (2) Nr.9 und § 9 (1) Nr.18 BauGB	
	Wald
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT	
gem. § 9 (1) Nr.20, 25 Buchstabe a) und b) BauGB	
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
	Pflanzgebiet von Bäumen
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB
	Mit Geh-, Fahr-, Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr.21 BauGB
	Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
	Vorgeschlagene Baukörperstellungen
	Firstrichtung
*2	Wendekreis für PKW, Wendehammer für LKW mit 10m Länge und 22 to 2- bzw. 3-achsige Mulfahrzeuge
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 3. Änderung des Bebauungsplans "Auf dem Schleeberg" gemäß § 9 (7) BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. vereinfachten Änderung der 3. Änderung des Bebauungsplans "Auf dem Schleeberg" gemäß § 9 (7) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. §16 (5) BauNO
	Fläche für die vorübergehende Gebietserschließung
NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN	
	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze
	Flurstücksnummer
	Wohngebäude
	Zaun
	Wald
	vorhandene Wege
	Wirtschaftsgebäude
ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE	
"Baufeld mit erhöhten Geländehöhenunterschieden"	
Hinweise auf die Berücksichtigung der besonderen topografischen Gegebenheit, der durch architektonische und landschaftsplanerische Lösungen Rechnung zu tragen ist.	
Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachform
Traufhöhe	Firsthöhe

[illegible]